

**Gemeinsame Stellungnahme
von Verbänden der
Deutschen Holzwirtschaft**

**Zur Novellierung der
Bauordnung NRW
Referentenentwurf vom 6.4.2016**

Ansprechpartner DHWR:

Dr. Denny Ohnesorge
Deutscher Holzwirtschaftsrat e.V. (DHWR)
Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin
Tel.: +49 30 720 204 3884
E-Mail: ohnesorge@dhwr.de

**Auf der Basis von
Stellungnahmen:**

I.D. HOLZ e.V. im Zentrum HOLZ
Holzbau Deutschland Institut e.V.

Stand:

15.04.2016

Stellungnahme zum überarbeiteten Referentenentwurf vom 06.04.2016

Für die deutsche Holzwirtschaft entsprechen die Formulierungen des § 26 und § 28 nach wie vor weder dem Stand der Technik noch der ausführenden Praxis im Holzbau. In der nachfolgenden Kommentierung wird daher nur auf die wichtigsten Punkte nochmals eingegangen und mit Argumenten unterlegt.

2. Zu § 26 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

(2) (...)

²Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. (...)

3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,

4. (...)

³Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,

2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3

entsprechen.

Vorschlag des DHWR

Der DHWR schlägt für § 26 folgende Formulierung vor:

(2) (...)

²Bauteile werden zusätzlich nach dem Brandverhalten ihrer Baustoffe unterschieden in

1. (...)

3. Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen und die **allseitig** eine **notwendige** brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben,

4. (...)

³Soweit in diesem Gesetz oder in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, müssen

1. Bauteile, die feuerbeständig sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 2,

2. Bauteile, die hochfeuerhemmend sein müssen, mindestens den Anforderungen des Satzes 2 Nr. 3

entsprechen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 3 sind tragende oder aussteifende sowie raumabschließende Bauteile, die hochfeuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, auch aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn die geforderte Feuerwiderstandsdauer nachgewiesen wird.

Begründung

Der Begriff „allseitig“ in Abs. 2 Satz 2, Nr. 3 bedeutet, dass Bauteile, deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, in jedem Fall mit nicht brennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidungen) „ummantelt“ werden müssen. Dies ist aus brandschutztechnischen Gründen jedoch nicht notwendig, sofern diese Bauteile konstruktionsbedingt an nicht brennbare Bauteile angrenzen.

Der von uns vorgeschlagene Begriff „notwendige“ beschränkt solche aufwendigen und kostspieligen Maßnahmen auf jene Bereiche, wo eine brandschutztechnische Bekleidung tatsächlich erforderlich ist.

Des Weiteren schlägt der DHWR die Aufnahme eines neuen Absatzes 3 vor, was wie folgt begründet wird: Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Kombination mit Absatz 2 Nummer 2 ist in Gebäudeklasse 4 eine Brandschutzbekleidung der tragenden und aussteifenden Teile erforderlich, wenn diese aus brennbaren Bauteilen bestehen.

Die ordnungsrechtlich durch die BauO NRW vorgegebene **Benachteiligung des Baustoffes Holz ist** aus unserer Sicht **ungerechtfertigt**. Die **brandschutztechnischen Schutzziele** – definiert durch die Anforderungen an die Feuerwiderstandsklassen und den Raumabschluss – **können durch** entsprechende **hochfeuerhemmende Bauteilkonstruktionen** in Holzbauweise auch ohne zusätzliche brandschutztechnisch wirksame Bekleidungen mit nicht brennbaren Baustoffen **erreicht werden**.

Diese müssen in der Planung und Ausführung eines Gebäudes auf der Grundlage normativer Regeln¹, allgemein bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für Bauteile oder mittels normgerechter Bemessung² nachgewiesen und dokumentiert werden.

Wegweisend für den Abbau von wettbewerbsverzerrenden, ordnungsrechtlichen Hemmnissen im Bauen mit Holz ist die Landesbauordnung für Baden-Württemberg, in der diese Erkenntnisse bereits berücksichtigt wurden.

Die **Bekleidung** (Kapselung) hat sich in der Praxis als großes Hemmnis für das Bauen mit Holz erweisen, da sie vergleichsweise **arbeits- bzw. kostenintensiv** ist. Holz kann zudem so nur **nicht sichtbar** verbaut werden. Diese Umstände führen zu einer ungerechtfertigten Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit der Holzbauweise im Vergleich zu anderen Bauweisen.

Zur Verdeutlichung der hemmenden Wirkung der brandschutztechnisch wirksamen Bekleidung für die Holzbauweise:

Für die Gebäudeklasse 4 ist die Feuerwiderstandsklasse hochfeuerhemmend gefordert. Dies entspricht einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 60 Minuten. Tatsächlich weisen allseitig gekapselte Bauteile i.d.R. einen Feuerwiderstand von 120 Minuten auf. Diese Überdimensionierung ist vom Gesetzgeber wohl nicht beabsichtigt gewesen, führt aber in der

¹ z.B.: DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
² DIN EN 1995-1-2 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall

Praxis immer wieder zu Abweichungen von der Landesbauordnung und von der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise.

Die ausführende und planende Praxis im Holzbau steht gegenwärtig und leider auch nach wie vor mit dem neuen Referentenentwurf der LBO NRW vor der Wahl zwischen einer kostenintensiven, weil überdimensionierte, bauordnungsrechtlichen konformen Bauweise oder eines aufwendigen und ebenfalls kostentreibenden Verfahrens der Abweichung von der Landesbauordnung.

Eine Anpassung an den Stand der Technik im Holzbau würde dem Schutzziel (Vgl. MBO § 14 „Bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind“) nicht abträglich sein und das volle Potential der nachhaltigen und klimaschonenden Holzbauweise zur Geltung bringen können.

3. Zu § 28 Außenwände

(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind. (...)

Schwerentflammbare Baustoffe in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.

Vorschlag des DHWR

Der DHWR schlägt für § 28 folgende Formulierung vor

*(3) Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen müssen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sein; **Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen und Unterkonstruktionen aus normalentflammbaren Baustoffen sind zulässig, wenn die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind und unter Anordnung konstruktiver Zusatzmaßnahmen ein äquivalentes Brandverhalten entsprechend Satz 1 Halbsatz 1 nachgewiesen wurde.** (...)*

***Schwerentflammbare** Baustoffe in Bauteilen nach Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 2 dürfen nicht brennend abfallen oder abtropfen.*

Begründung

In zahlreichen Forschungsvorhaben wurde mittels klein- und originalmaßstäblicher Brandversuche das Brandverhalten von Fassadenkonstruktionen bzw. – oberflächen untersucht und daraus geeignete Konstruktionsregeln abgeleitet. Das Brandverhalten solcher Fassaden mit normalentflammbaren Baustoffen **kann heute als ausreichend erfasst und verstanden angesehen werden.** National anerkannte Regeln zur normativen Prüfung von Fassadenkonstruktionen liegen in Form eines bereits seit langem angewendeten Normvorschlages E DIN 410-20:2011-03 vor. Für eine große Anzahl typischer Holzfassaden konnte unter Anordnung zusätzlicher konstruktiver Maßnahmen (Brandschürzen in den Geschosstößen) ge-

zeigt werden³, dass diese die Bewertungskriterien für schwerentflammbare Außenwandbe-
kleidungen **gleichermaßen erfüllen und deshalb als äquivalent in ihrem Verhalten an-
gesehen werden können.**

³ Z. B. vgl. Loebus, S., Werther N., (u.a.): Smart-TES Book 5 Fire safety- Innovation in timber construction for the modernization of the building envelope, 2014.